

Die Gemeinde Herbstadt erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils gültigen Fassung, folgende

## **6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Ottelmannshausen**

### § 1

§ 9 b Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Ottelmannshausen vom 18.12.2001 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss (Qn) bis 2,5 m <sup>3</sup> /h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 4 m <sup>3</sup> /h	190,00 €/Jahr
Nenndurchfluss (Qn) bis 6,0 m <sup>3</sup> /h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 10 m <sup>3</sup> /h	200,00 €/Jahr
Nenndurchfluss (Qn) bis 10,0 m <sup>3</sup> /h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 16 m <sup>3</sup> /h	210,00 €/Jahr
Nenndurchfluss (Qn) über 10,0 m <sup>3</sup> /h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) über 16 m <sup>3</sup> /h	220,00 €/Jahr

### § 2

§ 10b Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Ottelmannshausen vom 18.12.2001 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.  
Die Gebühr beträgt 3,18 € pro m<sup>3</sup> Abwasser.

### § 3 Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die Übrigen, von dieser 6. Änderungssatzung nicht betroffenen, Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Ottelmannshausen vom 18.12.2001 sowie der 3. Änderungssatzung vom 03.12.2013, der 4. Änderungssatzung vom 16.10.2015 und der unberührte Teil der 5. Änderung vom 23.12.2016 gelten unverändert fort.

Herbstadt, den 20.11.2017

  
Georg Rath  
Erster Bürgermeister



Die 6. Änderungssatzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 28.12.2017 Nr. 24 Seite 410